



Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

Nr. 46

14.11.2023

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Peißenberg

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Bekanntmachung

- (1) Mit dem Bescheid vom 31.10.2023 Az. 6100.02 Sg. 40 Nr. 94 hat das Landratsamt Weilheim-Schongau die 6. Flächennutzungsplanänderung der Marktgemeinde Peißenberg für die Gebiete der im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungspläne der Bebauungspläne „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage im Gebiet Strallen“ (Teilbereich 6.1), „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Roßlaich – Gemarkung Peißenberg“ (Teilbereich 6.2) und „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Fendt“ (Teilbereich 6.3) genehmigt.
- (2) Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Flächennutzungsplanänderung wirksam.
- (3) Jedermann kann die 6. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 6. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Marktgemeinde Peißenberg (Hauptstraße 77, 82380 Peißenberg, Zimmer 209, 2. Obergeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter www.peissenberg.de, unter der Rubrik „Rathaus“ im Bereich „Bekanntmachungen“ einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr,

Dienstag

von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,

und am Donnerstag

von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr.

Außerhalb der o.g. Dienstzeiten besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planung nach entsprechend vorheriger Terminvereinbarung.

- (4) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach
 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Peißenberg, den 14.11.2023



Frank Zellner, Erster Bürgermeister



(Siegel)

Veröffentlichung am: 14.11.2023

Abzunehmen am: 15.12.2023